



18. Deutscher Insolvenzrechtstag

am 18./19./23. März 2021 (Online-Tagung)

Wissenschaft, Rechtsprechung, Praxis



(Video-)Grußwort der Bundesministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz, Christine
Lambrecht, MdB

Mit freundlicher Unterstützung

KEIPER KRETH®
DIE KANZLEI-VERSICHERUNGSEXPERTEN

**(Video-)Grußwort der Bundesministerin der
Justiz und für Verbraucherschutz,
Christine Lambrecht, MdB
anlässlich des 18. Deutschen
Insolvenzrechtstags
am 18. März 2021
(Aufzeichnung am 9. März 2021)**

Es gilt das gesprochene Wort

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch von meiner Seite: ein herzliches Willkommen zum 18. Deutschen Insolvenzrechtstag.

Bereits seit längerem ist es Tradition, dass die Bundesjustizministerin bei Ihrer Tagung ein Grußwort hält. Gerne hätte ich diese Tradition schon im *letzten* Jahr fortgeschrieben. Doch die Pandemie hat uns einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Umso mehr freue ich mich, dass ich *heute* zu Ihnen sprechen kann.

Herr Weitzmann ist bereits darauf eingegangen. Die Corona-Pandemie hat das Sanierungs- und Insolvenzrecht ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit gerückt. So intensiv wie in den vergangenen zwölf Monaten: So intensiv wurde schon lange nicht mehr über Insolvenzrecht diskutiert.

Doch natürlich wurde nicht nur *diskutiert*. Der Gesetzgeber hat auch *gehandelt*.

In den letzten Monaten sind die umfangreichsten Reformen des Sanierungs- und Insolvenzrechts seit mehr als zwanzig Jahren in Kraft getreten.

Wir haben das Restschuldbefreiungsverfahren verkürzt.

Und wir haben ein vor-insolvenzliches Sanierungsverfahren eingeführt.

Ich möchte im Folgenden auf beide Reformen kurz eingehen. Zunächst möchte ich jedoch über eine andere Maßnahme sprechen: eine Maßnahme, die besonders viel mediale Aufmerksamkeit gefunden hat.

Ich meine die befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.

Als die Pandemie Deutschland vor gut einem Jahr erreicht hat, hat die Bundesregierung ein wirtschaftspolitisches Ziel ausgegeben. Und dieses Ziel verfolgen wir noch heute:

Wir wollen verhindern, dass Unternehmen wegen der Pandemie aufgeben müssen – *obwohl* sie ein funktionierendes Geschäftsmodell haben. Und wir wollen verhindern, dass die Pandemie die Strukturen unserer Wirtschaft zerstört.

Nur aus diesem Grund haben wir die Insolvenzantragspflicht im März 2020 *teilweise* ausgesetzt. Und *nur deshalb* haben wir diese teilweise Aussetzung seither dreimal verlängert.

Wir haben den Unternehmen dadurch mehr Handlungsspielraum verschafft: Spielraum, um staatliche Hilfen zu beantragen; Spielraum, um bestehende Sanierungschancen zu wahren.

Dieser Schritt war nicht ohne Risiko. Aber ich bin überzeugt: Er war notwendig.

Die milliardenschweren staatlichen Hilfen hätten die Unternehmen sonst oft nicht erreichen können. Die Überbrückungsgelder wären oft den entscheidenden Moment zu spät gekommen.

Meine Damen und Herren,

zuletzt ist wieder das hässliche Wort von den Zombie-Unternehmen durch die Presse gespukt. Und es war von der Möglichkeit einer regelrechten Insolvenzblase die Rede. Diese Befürchtung ist aus meiner Sicht überzogen.

Am Grundprinzip der Marktwirtschaft haben wir auch in der Pandemie festgehalten.

Deshalb haben wir die Insolvenzantragspflicht auch nicht *unbeschränkt* ausgesetzt. Wir haben die Aussetzung zeitlich befristet und an Bedingungen geknüpft.

Die Aussetzung gilt nur, wenn die Krise des Unternehmens Folge der Pandemie ist.

Die Aussetzung kommt inzwischen nur noch den Unternehmen zugute, die einen Anspruch auf staatliche Hilfgelder haben.

Und die Aussetzung greift nur, wenn die staatlichen Gelder dem Unternehmen eine Überlebenseaussicht bieten. Aussichten auf eine Beseitigung der Insolvenzreife gehören im Übrigen schon seit Beginn zu den Bedingungen für die Aussetzung.

Keine Frage: Den Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleitern verlangen diese Regelungen schwierige Prognosen ab.

Doch auch darauf haben wir Rücksicht genommen. Wir haben die Haftungsregeln angepasst. Außerdem haben wir den Prognose-Zeitraum verkürzt, der für die Fortbestehens-Prognose beim Überschuldungstatbestand maßgeblich ist.

Und auch den Geschäftspartnern der betroffenen Unternehmen haben wir durch Anpassung der Anfechtungsregeln mehr Sicherheit verschafft.

Das war ein Balanceakt. Ein Balanceakt zwischen Gläubigerinteressen und Unternehmensinteressen. Aber

in dieser Pandemie gibt es bekanntlich keine einfachen Lösungen.

Am Ende lautet die entscheidende Frage: Haben wir das Mögliche getan, um unnötige Insolvenzen zu verhindern?

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht war deshalb der richtige Schritt.

Nun aber zu den großen insolvenzrechtlichen Reformen, die ich eingangs bereits angesprochen habe.

Meine Damen und Herren,

Die Corona-Pandemie hat es uns auf drastische Weise vor Augen geführt: Wirtschaftliche Not kann jede und jeden treffen. Unverschuldet. Plötzlich.

In einer *sozialen* Marktwirtschaft haben überschuldete Menschen eine zweite Chance verdient. Und diese Chance darf nicht zu lange auf sich warten lassen. Deshalb verkürzen wir für natürliche Personen die Frist

zur Restschuldbefreiung: von sechs Jahren auf drei Jahre.

Zum Teil sind wir damit europarechtlichen Vorgaben gefolgt. In einem wichtigen Punkt sind wir allerdings darüber hinausgegangen. Wir haben das Restschuldbefreiungsverfahren nicht nur für Unternehmer, sondern auch für Verbraucherinnen und Verbraucher verkürzt.

Aus meiner Sicht war das ein Gebot der Gerechtigkeit. Denn eine zweite Chance haben *alle* verdient: gerade auch überschuldete Verbraucherinnen und Verbraucher.

Das *zweite* große insolvenzrechtliche Vorhaben der jüngeren Zeit – ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.

Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich sage: Im Alltag einer Justizministerin passiert es schon mal, dass die Öffentlichkeit ein neues Gesetz nicht ganz so enthusiastisch aufnimmt wie man es sich wünscht.

Doch es gibt eben auch die *anderen* Fälle.

Über unser Gesetz war in den letzten Monaten viel Positives zu lesen. Manche sprechen sogar von einem „großen Wurf“.

Mit unserem Gesetz haben wir die Insolvenzordnung in wichtigen Punkten modernisiert. Wir haben die Lehren aus der umfangreichen Evaluation des bisherigen Rechts gezogen.

Vor allem aber haben wir Unternehmen neue und flexible Möglichkeiten eröffnet, sich *außerhalb* eines förmlichen Insolvenzverfahrens zu sanieren.

Überzeugende Konzepte für eine Sanierung *außerhalb* des Insolvenzverfahrens können künftig auch dann umgesetzt werden, wenn *einzelne* Gläubiger ihre Zustimmung verweigern. Der neue Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen schafft dafür die Voraussetzungen. Und darin liegt ein echter Fortschritt.

Denn wir verhindern damit, dass einzelne Gläubiger Unternehmen in die Insolvenz zwingen – obwohl eine klare Mehrheit der Gläubiger an die Zukunft des Unternehmens glaubt.

Und wir stärken damit die ohnehin schon starke deutsche Sanierungspraxis. Gerade in dieser wirtschaftlich so schwierigen Zeit ist das ein Gewinn.

Aus diesem Grund haben wir in meinem Haus auch alle Kräfte mobilisiert, um dieses neue Instrument zügig in das Gesetzblatt zu bringen.

Für viele Expertinnen und Experten, Interessenverbände und Organisationen war diese Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens mit Zumutungen verbunden. Dessen bin ich mir durchaus bewusst. Wir konnten nur eine sehr kurze Frist zur Stellungnahme einräumen.

Umso dankbarer bin ich dafür, dass uns trotzdem so viele konstruktive Stellungnahmen erreicht haben – gerade auch aus dem Teilnehmerinnenkreis Ihrer Konferenz.

Unser Gesetzentwurf hat dadurch noch einmal erheblich gewonnen. Und am Ende ist uns, trotz des engen Zeitplans, ein gutes Ergebnis gelungen. Ein Ergebnis, von dem Unternehmen profitieren werden, die über ein tragfähiges Sanierungskonzept verfügen. Und von dem gerade auch die Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer profitieren werden, die in diesen Unternehmen arbeiten.

Ich bin davon überzeugt, dass die neuen Sanierungsinstrumente gerade auch den kleinen und mittleren Unternehmen zugutekommen werden, den KMU.

Manche Kritiker unseres Gesetzes – ja, die hat es auch gegeben –, manche Kritiker haben insoweit Zweifel angemeldet. Sie befürchten, der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen sei zu komplex für KMU.

Doch diese Befürchtung halte ich für falsch.

Keine Frage: Viele Regelungen in unserem neuen Gesetz *sind* komplex. Je kleiner und überschaubarer ein

Unternehmen aber ist, desto überschaubarer wird auch die erforderliche Dokumentation ausfallen, die das Gesetz dem Unternehmen abverlangt.

Mit der Sanierungs-Moderation enthält das Gesetz außerdem ein Instrument, das gerade für KMU attraktiv ist und ihnen einen leichten Einstieg in einen verfahrensförmigen Sanierungsprozess ermöglicht. Die Sanierungs-Moderation ist frei von Zwangswirkungen, sie ist flexibel, kostengünstig und insolvenzfern ausgestaltet. Und sie bietet mit dem Anfechtungsschutz für bestätigte Sanierungsvergleiche gerade auch Gläubigern einen konkreten Anreiz zur Mitwirkung.

Und schließlich: Wie vom Gesetz gefordert, wird mein Haus eine Checkliste für Restrukturierungspläne veröffentlichen – und Informationen zum Frühwarnsystem. Bei der Erarbeitung dieser Handreichungen werden wir die Verbände und die Wissenschaft beteiligen. Und wir werden sicherstellen, dass diese Informationen gerade auch für KMU eine echte Hilfe darstellen.

Meine Damen und Herren,

ich habe es eingangs gesagt: Die Reformen der letzten Monate waren die umfangreichsten in der jüngeren Entwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts.

Doch natürlich markieren sie kein insolvenzrechtliches „Ende der Geschichte“.

Weiterhin auf der politischen Agenda steht insbesondere das Berufsrecht der Insolvenzverwalterinnen und -verwalter.

Eine Regelung des Berufsrechts kann jedoch sinnvollerweise nur in Abstimmung mit den betroffenen Berufsverbänden erfolgen. Und unter den Verbänden gibt es, wie Sie wissen, derzeit noch sehr unterschiedliche Vorstellungen.

Die Europäische Kommission hat unterdessen zu erkennen gegeben, dass sie weitere Schritte bei der Harmonisierung des Insolvenzrechts anstrebt.

Dieses Ansinnen ist durchaus nachvollziehbar.
Allerdings empfiehlt sich aus meiner Sicht ein
behutsames Vorgehen.

Die Umsetzungsfrist für die Restrukturierungsrichtlinie ist
noch nicht einmal abgelaufen. Und wir haben derzeit
noch wenig praktische Erfahrungen mit den neuen
Regelungen. Schon das spricht dagegen, jetzt schon die
nächsten Schritte in Angriff zu nehmen.

Was auch immer die weiteren Diskussionen bringen:

Für die enormen Herausforderungen der nächsten Zeit
ist das deutsche Insolvenz- und Sanierungsrecht aus
meiner Sicht gut aufgestellt. Und ich sehe gerade auch
die deutsche Restrukturierungs*praxis* gut aufgestellt.

Ich wünsche Ihnen ertragreiche Diskussionen.

Und ich wünsche uns allen, dass wir schon bald wieder
in großer Runde zusammenkommen können – so wie
wir es von den Deutschen Insolvenzrechtstagen der
Vergangenheit kennen.